

Satzung zur Änderung der Satzung über die Jahr- und Wochenmärkte
in der Stadt Auerbach i.d.OPf.
- 2. Änderungssatzung -

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO)
erlässt die Stadt Auerbach i.d.OPf. folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 -Marktplatz und Markttage- erhält folgende Fassung:

- (1) Marktplatz für die Jahrmärkte ist der Obere und Untere Marktplatz, die Pfarrstrasse und die Dr. - Heinrich-Stromer - Strasse.
- (2) Die Jahrmärkte finden statt:
 - a) am 1. Sonntag nach Maria Lichtmess,
 - b) am 3. Sonntag nach Ostern,
 - c) am 2. Sonntag im Juni (fällt dieser Markt auf den Pfingstsonntag, so findet dieser am nächstfolgenden Sonntag statt),
 - d) am Sonntag nach Maria Geburt,
 - e) am Sonntag nach Simon und Judäa,

§ 2

§ 3 –Marktverkaufszeiten- erhält folgende Fassung:

- (1) Marktverkaufszeit ist jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) Der Kauf und Verkauf von auf den Marktplatz gebrachten Waren vor Beginn und nach Beendigung der Marktverkaufszeit ist verboten.
- (3) Der Marktplatz darf am Markttag frühestens ab 6.00 Uhr bezogen werden. Er muss spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktverkaufszeit wieder geräumt sein.

§ 3

§ 7 –Zuweisung der Verkaufsplätze- wird wie folgt geändert:

- (1) Anträge auf Platz oder Standzuweisungen sind spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftlich einzureichen.
- (4) Wird ein zugewiesener Platz ohne Verständigung der Marktbehörde bis 8.00 Uhr nicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Marktbesicker vergeben werden.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach i.d.OPf., 17.12.2009
Stadt Auerbach i.d.OPf.


Joachim Neuß
Erster Bürgermeister

